



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Elisabeth Bucher

Nur per E-Mail:
e.bucher.2bc9avec69@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 23.11.2020

GESCHÄFTSZ. 25-727/002 II#0094

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Rahmenverträge“ [#188212]**

BEZUG Ihre E-Mail vom 9. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Bucher,

Sie haben sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch das Streitkräfteamt (SKA) als verletzt ansehen, das Sie an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) verwiesen hat. Nach Einholung einer Stellungnahme und Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem BMVg teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Frage einer Verpflichtung militärischer Dienststellen zur Gewährung des Informationszuganges nach dem IFG war bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des IFG Gegenstand von Diskussionen mit der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sah damals keine Verpflichtung militärischer Dienststellen, da diese nicht unter die Legaldefinition des § 1 Abs. 4 IFG fielen (vgl. 2.Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit (2.TB), Tz 4.12.2 und 3. TB, dort Tz 4.12.4). Ich bin weiterhin der Auffassung, dass das IFG allenfalls nur auf solche militärischen Dienststellen keine Anwendung findet, die ausschließlich –ohne jegliche Verwaltungs- oder Stabsorganisation– militärische Aufgaben erfüllen.

In der aktuellen Diskussion stellt das BMVg auf den Erlass von Verwaltungsakten als behördentypische Handlungsform und damit abgrenzungsg geeignetes Kriterium ab. Da Aufgaben der öffentlichen Verwaltung aber auch unter Verwendung zivilrechtlicher Handlungsformen wie z.B. Strom- und Kraftstofflieferungsverträge wahrgenommen werden,



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

halte ich eine Fokussierung (allein) auf die Handlungsform des Verwaltungsaktes nicht für sachgerecht.

Angesichts der hohen Zahl Ihrer IFG-Anträge halte ich eine zentrale Bearbeitung für sinnvoll. Sofern Sie Anträge bei solchen Stellen gestellt haben, die ausschließlich militärische Aufgaben wahrnehmen und auf ihrer Ebene keine eigene Verwaltungsorganisation haben, wären diese Anträge ohnehin bei der jeweils für logistische Verwaltungsaufgaben zuständigen Stelle auf höherer Ebene zu stellen.

Ob Ihre Recherche möglicherweise einfacher und schneller möglich gewesen wäre, wenn Sie zunächst beim BMVg um Auskunft zu einer evtl. Berichtspflicht zu Corona-bedingten Einsparungen gebeten hätten, kann ich nicht beurteilen, hätte einen solchen Ansatz aber durchaus in Erwägung gezogen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.